

Kurzübersicht zur Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Ab 01.07.2022 können die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden. Die Übermittlung muss bis spätestens 31.10.2022 erfolgt sein.

Diese Kurzübersicht soll eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Erklärung bieten, da immer wieder Fragen dazu auftauchen, wo die für die Feststellungserklärung benötigten Angaben zu finden sind.

Eine ausführliche Ausfüllanleitung zu den einzelnen Erklärungsvordrucken wird von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Anleitung ist auf der Homepage der Stadt Weinsberg unter <https://www.weinsberg.de/rathaus-und-service/service/grundsteuerreform/> abrufbar. Ab 01.07.2022 wird die Anleitung auch über ELSTER abrufbar sein.

Für die Grundsteuer B (Grundvermögen) sind folgende Angaben in der Feststellungserklärung zu machen:

Angaben	Wo zu finden?
Aktenzeichen	<ul style="list-style-type: none">• Informationsschreiben der Finanzämter• Einheitswertbescheid• Grundsteuermessbescheid• Grundsteuerbescheid
Lage des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none">• Informationsschreiben der Finanzämter• Kaufvertrag• Grundsteuermessbescheid• Grundsteuerbescheid• Grundbuchauszug (kostenpflichtig)
Gemarkungen und Flurstücke des Grundvermögens	<ul style="list-style-type: none">• Informationsschreiben der Finanzämter• www.grundsteuer-bw.de (ab 01.07. verfügbar)• Grundbuchauszug (kostenpflichtig)
Anteil am Grundstück (bei Wohneigentum oder Teileigentum)	<ul style="list-style-type: none">• Teilungserklärung• Kaufvertrag
Fläche des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none">• Kaufvertrag• www.grundsteuer-bw.de (ab 01.07. verfügbar)• Grundbuchauszug (kostenpflichtig)
Bodenrichtwert	<ul style="list-style-type: none">• www.grundsteuer-bw.de (ab 01.07. verfügbar)
Angaben zur Grundstücksnutzung	<ul style="list-style-type: none">• Wird das Grundstück zu mehr als 50% zu Wohnzwecken genutzt? Dies kann bejaht werden bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken und Wohnungseigentum.• Ansonsten muss die Ermittlung des zu Wohnzwecken genutzten Anteils über eine Wohn- und Nutzflächenberechnung erfolgen

Hinweis zu Grundbuchauszügen:

Grundbuchauszüge erhalten zwar viele der benötigten Informationen, sind aber trotzdem nicht zwingend erforderlich. Alle notwendigen Angaben sind, wie oben dargestellt, auch anderweitig z.B. über den Kaufvertrag, das Informationsschreiben der Finanzämter oder die Homepage www.grundsteuer-bw.de zugänglich.